



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Frau Regierungsrätin Cornelia Komposch-
Breuer
Departement für Justiz und Sicherheit des
Kantons Thurgau
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 21. Oktober 2020

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 9. Juli 2020 das Kantonale Gefängnis Frauenfeld im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung, die Umsetzung der Empfehlungen aus dem NKVF-Gesamtbericht zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug, insbesondere die epidemienrechtlichen Vorgaben sowie auch auf die psychiatrische Versorgung.²

Die Delegation unterhielt sich während ihres Besuches mit einigen inhaftierten Personen³, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal.⁴ Die Delegation wurde freundlich und offen von der Di-

¹ Bestehend aus PD Dr. med. Thomas Maier (Kommissionsmitglied und Delegationsleiter), Hanspeter Kiener (Kommissionsmitglied) und Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

² Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018 – 2019), 14. November 2019; Art. 30, Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

³ Das Kantonale Gefängnis Frauenfeld verfügt über insgesamt 56 Plätze. Zum Zeitpunkt des Besuches hielten sich 54 inhaftierte Personen in der Einrichtung auf. Unter anderem befanden sich 31 Personen im Straf- und Massnahmenvollzug und 10 Personen in Untersuchungshaft.

⁴ Im Nachgang zum Besuch führte Thomas Maier je ein Telefongespräch mit dem zuständigen Arzt der SOS Ärzte Turicum AG und dem zuständigen Psychiater der Klinik Münsterlingen.

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 16 20
info@nkvf.admin.ch
www.nkvf.admin.ch

rektion und den Mitarbeitenden empfangen. Die gewünschten Dokumente wurden vollumfänglich zur Verfügung gestellt.⁵ Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Delegation der Direktion und dem Gesundheitsdienst ihre ersten Erkenntnisse mit.

Die Delegation überprüfte neben der Gesundheitsversorgung auch die Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen. Bei der stichprobenartigen Durchsicht stellte sie fest, dass die Disziplinararreste korrekt verfügt und mit Rechtsmittelbelehrung versehen waren. Im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht des Kantons Thurgau ist festgehalten, dass Arreststrafen von bis zu 20 Tagen verhängt werden können.⁶ **Gestützt auf die internationalen Vorgaben ist die Kommission der Ansicht, dass Arreststrafen auf maximal 14 Tage beschränkt sein sollten und empfiehlt, die Dauer in der kantonalen Verordnung anzupassen.**⁷

Die Delegation erhielt insgesamt einen positiven Eindruck von der Qualität der Gesundheitsversorgung im Kantonalgefängnis Frauenfeld. Dies bestätigten auch die befragten inhaftierten Personen. Die Kommission begrüsst insbesondere den freundlichen Umgang zwischen den Mitarbeitenden des Kantonalgefängnisses und den inhaftierten Personen sowie auch die systematisch durchgeführte medizinische Eintrittsbefragung.

Das Kantonalgefängnis Frauenfeld verfügt über einen eigenen Gesundheitsdienst mit drei Pflegefachpersonen und einem infrastrukturell adäquat ausgestatteten Untersuchungszimmer. Die ärztliche Visite findet einmal pro Woche statt. Der externe Arzt⁸ ist zudem während 24 h erreichbar. Der Gesundheitsdienst steht jedoch an den Wochenenden nicht zur Verfügung.⁹ **Die Kommission regt an, auch an den Wochenenden den Zugang zum Gesundheitsdienst zu ermöglichen.**

Zum Zeitpunkt des Besuches stellte die Kommission fest, dass die Medikamentenabgabe über das Justizvollzugspersonal erfolgt. Sie begrüsst, dass ab Beginn September 2020 mit Ausnahme der Nachtmedikamente und der Wochenenddosierungen die Medikamente vom Gesundheitsfachpersonal abgegeben werden.

Die epidemienrechtlichen Vorgaben im Kantonalgefängnis Frauenfeld sind mehrheitlich umgesetzt. So findet insbesondere eine Eintrittsbefragung durch das Gesundheitsfachpersonal innerhalb von 24 Stunden anhand eines Fragebogens statt.¹⁰ Zudem haben die inhaftierten Personen Zugang zu Verhütungsmitteln und zu Substitutionstherapien. Hingegen werden ihnen Informationen über übertragbare Krankheiten nicht systematisch abgegeben. **Die Kommission empfiehlt, die bereits vorhandene Broschüre von Santé Prison Suisse systematisch abzugeben und zusätzlich während des Aufenthalts eine mündliche Beratung durch das Fachpersonal anzubieten.**¹¹

⁵ Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

⁶ §22 Abs. 1 Ziff. 2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB) vom 17. August 2005, 311.1.

⁷ CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 56 lit. b.; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 44.

⁸ Es handelt sich dabei um einen Arzt der SOS Ärzte Turicum.

⁹ In Notfällen wird vom Betreuungspersonal der Notfallarzt beigezogen.

¹⁰ Mit Ausnahme an den Wochenenden.

¹¹ § 54 Abs. 1 Hausordnung Kantonalgefängnis Frauenfeld vom 28. November 2017, Amt für Justizvollzug, Kanton Thurgau; Siehe auch: Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018 – 2019) vom 14. November 2019, Ziff. 89.

Gemäss den Mitarbeitenden werden weibliche Inhaftierte im Halbgefangenentrakt untergebracht.¹² Die gynäkologische Versorgung wird bei Bedarf im Kantonsspital Frauenfeld organisiert. Zudem erhielt die Kommission die Rückmeldung, dass weibliche Inhaftierte kostenlosen Zugang zu Hygieneartikel und Schwangerschaftstests haben. Im Rahmen der medizinischen Eintrittsbefragung werden den weiblichen Inhaftierten mit Ausnahme der Frage nach einer möglichen Schwangerschaft keine weiteren geschlechterspezifischen Fragen gestellt werden. **Die Kommission empfiehlt, im Rahmen der medizinischen Eintrittsbefragung geschlechterspezifische Fragen wie bspw. zur Vorgeschichte der reproduktiven Gesundheit systematisch zu stellen und diese Fragen im Eintrittsformular zu ergänzen.**¹³

Die psychiatrische Versorgung erfolgt durch einen externen Psychiater¹⁴, welcher wöchentliche Visiten in der Einrichtung durchführt und bei Bedarf auch sonst verfügbar ist. Gemäss Rückmeldung des Psychiaters können bei Bedarf und bei Vorliegen einer Kostengutsprache auch Psychotherapien ermöglicht werden. Für weibliche Inhaftierte können Psychiaterinnen organisiert werden. Der Umgang mit Suizidalität ist im Konzept des Gesundheitsdienstes aufgeführt und hält u.a. fest, dass bei Verdacht auf Suizidalität umgehend der Gesundheitsdienst sowie auch der Psychiater informiert werden und der Psychiater über eine Verlegung in die Sicherheitszelle entscheidet.¹⁵ **In Bezug auf die Sicherheits- und Schutzmassnahmen weist die Kommission auf die einschlägigen Vorgaben hin, wonach eine suizidgefährdete Person in eine geeignete psychiatrische Einrichtung zu verlegen ist. Eine allfällige Unterbringung in einer Sicherheitszelle soll so kurz wie möglich dauern und medizinisch engmaschig überwacht werden.**¹⁶ Zudem empfiehlt die Kommission, auch die Unterbringung in der Sicherheitszelle im Rahmen von Sicherheits- und Schutzmassnahmen stets formell zu verfügen.¹⁷

Die Kommission stellte fest, dass der Gesundheitsdienst über das elektronische System des externen Arztes Einblick in die medizinischen Daten nimmt bzw. diese dort erfasst. **Die Kommission regt die Einrichtung eines einheitlichen internen Systems zur Erfassung medizinischer Daten an, welche die Zugänglichkeit sowie die systematische Weitergabe der medizinischen Daten auch bei einer Verlegung der Person gewährleistet.**¹⁸

¹² Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich keine weibliche Inhaftierte in der Einrichtung. Im Jahr 2019 wurden 51 Frauen und im Jahr 2020 bis zum Besuchszeitpunkt 10 Frauen im Kantonalgefängnis Frauenfeld untergebracht. Mit einer Ausnahme handelte es sich um eintägige bzw. Aufenthalte von mehreren Stunden.

¹³ Falls weibliche Inhaftierte keine Angaben machen wollen, ist dies zu respektieren. Für weitere Angaben zu geschlechterspezifischen Fragen siehe auch Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF vom 14. November 2019, Ziff. 49 und Ziff. 128; vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 25.4 und 34.2.; Bangkok-Regeln, Regeln 6 und 8: Zur reproduktiven Gesundheitsgeschichte gehören aktuelle und vergangene Schwangerschaften, Geburten oder reproduktive Gesundheitsbeschwerden.

¹⁴ Es handelt sich um einen forensischen Psychiater der STAG/Klinik Münsterlingen.

¹⁵ Konzept Gesundheitsdienst des Kantonalgefängnis Frauenfeld, Stand 16. Juli 2020, Seite 6. Das Konzept wurde im Nachgang zum Besuch vom 9. Juli 2020 der Kommission nochmals zugestellt.

¹⁶ Vgl. EGMR, Rivièrè gegen Frankreich, 33834/03 (2006); vgl. auch Nelson-Mandela-Regeln, Regel 45 Ziff. 1; CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 64; Art. 78 lit. b und Art. 90 Abs. 1 lit. b StGB. Siehe auch: Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF vom 14. November 2019, Ziff. 123 und Nelson-Mandela-Regeln, Regel 46 Ziff. 1; CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 62.

¹⁷ Vgl. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in den Gefängnissen Arlesheim, Liestal, Muttens und Sissach vom 16. bis 17. Mai 2019, Ziff. 28.

¹⁸ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF vom 14. November 2019, Ziff. 115.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Ausserdem werden wir Ihnen im Laufe des nächsten Jahres den Nachfolgebericht zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019 – 2021 zustellen, zu dem Sie ebenfalls Stellung nehmen können.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld

DJS, Generalsekretariat, 8510 Frauenfeld

Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter (NKVF)
Frau Regula Mader
Präsidentin
Schwanengasse 2
3003 Bern

+41 58 345 61 23, cornelia.komposch@tg.ch
Frauenfeld, 20. Januar 2021

Ihr Schreiben vom 21. Oktober 2020

Sehr geehrte Frau Mader

Gerne bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres oben genannten Schreibens bezüglich des Besuchs einer Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) am 9. Juli 2020 im Kantonalgefängnis in Frauenfeld.

Der Leiter unseres zuständigen Amtes für Justizvollzug, Herr Silvio Stierli, hat in meinem Auftrag zu Ihren Ausführungen Stellung genommen. Gerne überlasse ich Ihnen seine Stellungnahme in der Beilage.

Die verspätete Eingabe unserer Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Freundliche Grüsse

Departement für Justiz und Sicherheit
Die Departementschefin



Cornelia Komposch

Stellungnahme Amt für Justizvollzug vom 9. November 2020

AJV, Zentrale Dienste, 8510 Frauenfeld

Departement für Justiz und Sicherheit
Regierungsrätin Cornelia Komposch
Regierungsgebäude
8500 Frauenfeld

Per E-Mail

Frauenfeld, 9. November 2020

Schreiben der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter NKVF vom 21. Oktober 2020 / Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Am 9. Juli 2020 hat eine Delegation der NKVF im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug das Kantonalgefängnis Frauenfeld besucht. **Es freut uns, dass die Delegation insgesamt einen positiven Eindruck von der Qualität der Gesundheitsversorgung im Kantonalgefängnis Frauenfeld erhielt.** Das Resultat freut uns besonders, weil der Besuch der Delegation der NKVF mitten in der Corona-Pandemie und somit unter erschwerten Bedingungen erfolgte. Die Bewältigung der Pandemie stellt für den Gesundheitsdienst und das gesamte übrige Personal des Kantonalgefängnisses eine besondere Herausforderung dar.

Gerne benützen wir die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den im eingangs erwähnten Schreiben gemachten Ausführungen.

Zu Absatz 2

Die Delegation wurde nicht nur durch die Direktion bzw. den Leiter der Abteilung Gefängnisse empfangen, sondern auch durch den Leiter des Amtes für Justizvollzug.

Zu Absatz 3

Die NKVF empfiehlt, die Disziplinar massnahme des Arrests auf maximal 14 Tage zu beschränken. § 22 Abs. 1 Ziff. 7 EG StGB (RB 311.1) sieht für Arrest eine Maximaldauer von 20 Tagen vor. Das Kantonalgefängnis verfügt äusserst selten einen Arrest von über 14 Tagen. Ist die inhaftierte Person mit der Dauer des Arrests nicht einverstanden, kann sie dagegen – wie bei jeder Disziplinar massnahme – ein Rechtsmittel ergreifen. Wir nehmen jedoch den Hinweis der NKVF auf und werden bei einer künftigen Revision des EG StGB die Höchstdauer des Arrestes überprüfen.

Zu Absatz 5

Das Amt für Justizvollzug plant zusammen mit dem Hochbauamt eine bauliche Erweiterung des Kantonalgefängnisses mit zusätzlichen Haftplätzen. Mit dem Ausbau der Haftkapazität soll auch geprüft werden, den Gesundheitsdienst personell zu verstärken, um eine Präsenz auch an den Wochenenden zu ermöglichen.

Zu Absatz 6

Zum Zeitpunkt des Besuchs der Delegation der NKVF im Kantonalgefängnis Frauenfeld wurde im Rahmen eines Projekts geplant, die Medikamente tagsüber durch die Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes an die inhaftierten Personen abzugeben. Bei der Konkretisierung zeigte sich dann aber, dass dies aufgrund der baulichen Gegebenheiten des Kantonalgefängnisses mit den aktuellen personellen Ressourcen des Gesundheitsdienstes nicht machbar ist. Die Umsetzung kann somit frühestens mit der oben erwähnten Personalaufstockung im Rahmen der baulichen Erweiterung des Gefängnisses erfolgen.

Zu Absatz 7

Die positive Beurteilung der NKVF der Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben im Kantonalgefängnis freut uns. Der Hinweis auf die Broschüre "Gesundheit im Freiheitsentzug" ist berechtigt. Das Kantonalgefängnis gibt diese ab sofort systematisch beim Eintritt einer verhafteten Person ab. Eine mündliche Beratung wird während des Aufenthalts durch den Gesundheitsdienst sichergestellt.

Zu Absatz 8

Die Empfehlung der NKVF haben wir zum Anlass genommen, die Eintrittsbefragung zu überprüfen. Zusätzliche geschlechterspezifische Fragen wurden inzwischen in den entsprechenden Formularen aufgenommen.

Zu Absatz 9

Das Kantonalgefängnis prüft, angeordnete Sofortmassnahmen bei Selbst- oder Fremdgefährdung bis zum Eintreffen des Psychiaters oder der Psychiaterin formell zu verfügen.

Zu Absatz 10

Die Umsetzung der Empfehlung der NKVF betreffend einheitliche elektronische Erfassung der medizinischen Daten werden wir im Rahmen der Ablösung der aktuellen Gefängnissoftware vertiefen. Bei der Versetzung einer inhaftierten Person in eine andere Einrichtung wird eine Dokumentation der medizinischen Daten weitergegeben.

3/3

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gegen eine Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der Webseite der NKVF haben wir nichts einzuwenden.

Freundliche Grüsse

Amt für Justizvollzug
Amtsleitung

gez. lic.iur. Silvio Stierli